



Potsdam, 21. Mai 2014

Übersicht/Aufstellung der/aller derzeit gültigen internen Geschäftsanweisungen, Dienstanweisungen, Arbeitshilfen, Leitfäden des Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg [#6360]

Ihr elektronisches Schreiben vom 4. Mai 2014

Sehr geehrter [REDACTED]

eine Übersicht bzw. Aufstellung der/aller derzeit gültigen internen Geschäftsanweisungen, Dienstanweisungen, Arbeitshilfen, Leitfäden gibt es im Ministerium der Justiz (MdJ) nicht. Ihr Antrag wäre somit darauf gerichtet, eine solche Übersicht bzw. Aufstellung anzufertigen. Einen solchen Anspruch gewährt das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) jedoch nicht.

Ein Anspruch nach dem AIG setzt voraus, dass der Antrag auf Akteneinsicht hinreichen bestimmt ist (§ 6 Abs. 1 Satz 1 AIG). Es muss sich aus dem Antrag erkennen lassen, auf welche Akten er sich bezieht (zumindest thematisch oder eingeschränkt nach Zeiträumen, Vorfällen oder Sachverhalten). Damit soll in doppelter Hinsicht eine Schutzwirkung erreicht werden: Einerseits soll der Betroffene sich völlig klar werden, welche Akten bzw. welche Aspekte ihn im Hinblick auf die Akteneinsicht interessieren. Auf der

anderen Seite stellt die Vorschrift im Interesse der öffentlichen Verwaltung klar, dass die Behörden nicht alle Akten ihres Geschäftsbereichs zu prüfen haben, sondern sich lediglich bezogen auf den entscheidenden, den Bürger interessierenden Umstand beschränken können. Hinzu kommt, dass nur im Falle eines hinreichend bestimmten Antrags geprüft werden kann, ob Ablehnungsgründe nach §§ 4 oder 5 AIG (Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen) vorliegen.

Der vorliegende Antrag ist nicht hinreichend bestimmt. Er macht nicht deutlich, welche Aktenbestandteile Sie interessieren, und ist ohne Einschränkung und unterschiedslos auf alle genannten Anweisungen, Leitfäden etc. gerichtet. Die für Sie als Bürger relevanten Publikationen des MdJ, zu denen auch Merkblätter und Formulare gehören, können jedoch über das Internet des MdJ eingesehen werden.

Sollten Sie Fragen zur Anwendung des AIG haben, so wäre hierfür die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg die richtige Ansprechpartnerin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

